

Bahnhofstrasse 6, 8952 Schlieren

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation – UVEK
Frau BR Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Schlieren, 18. Juni 2021

Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indi- rekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für die Zukunft Na- tur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)"

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben in oben erwähnter Angelegenheit vom 31. März
2021 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zu Ihrem Entwurf Stellung beziehen zu können.

Generelle Überlegungen

a) Grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage

Biodiversität ist ein wichtiges Ziel für die Zukunft unserer Natur und Landschaft und besitzt in der Nachhaltigkeitsstrategie unserer Branche einen hohen Stellenwert. Wir erachten es deswegen als positiv, dass untersucht wird, ob und falls ja wie das Natur- und Heimatschutzgesetz – NHG zu Gunsten der Biodiversität angepasst werden kann.

Jedoch vertritt die erwähnte "Für die Zukunft Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)" auch extreme Anliegen. Sie gefährdet die mineralische Rohstoffgewinnung und -verwertung, und daher auch das Funktionieren der gesamten Bauwirtschaft. Diese Initiative hält beispielweise in Absatz 3 fest, dass der Kerngehalt der Schutzwerte ungeschmälert zu erhalten ist. Das Natur- und Heimatschutzgesetz –NHG, Art. 6 hält diesbezüglich fest, dass selbst Objekte von nationaler Bedeutung entweder ungeschmälert zu erhalten **oder unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdienen.**

Die vorliegende Initiative gefährdet mit der Forderung des in jedem Fall durchzuführenden, ungeschmälerten Erhaltens des Kerngehalts aller Schutzwerte und mit dem ersatzlosen Verzicht

auf die bisher im NHG enthaltene Variante "Grösstmögliche Schonung / Ersatzmassnahmen oder Wiederherstellung" das Funktionieren der inländischen mineralischen Rohstoffgewinnung und -verwertung. Dies hätte zur Folge, dass die voluminösen und schwergewichtigen Materialien über lange Strecken aus dem Ausland hergebracht werden müssten, was ökologisch und ökonomisch widersinnig wäre. Der Bundesrat lehnt deswegen die Initiative zu Recht ab.

b) Ordnungspolitik

Die Schweizerische Recycling-, Kies- und Betonindustrie setzt sich seit vielen Jahren für eine lokale Versorgung ein und unterstützt den Auf- und Ausbau eines feinmaschigen Netzes an ca. 850 stationären Aufbereitungs- und Recyclingplätzen. Dieses Netz legt die Basis für eine Versorgung von qualitativ hochwertigen Recyclingbaustoffen mit minimalen Transportdistanzen. Es ist auf eine funktionierende und alle Interessen umfassende und beurteilende Raumplanung angewiesen, ohne dass bestimmten Interessen Vorrang vor gewissen anderen Interessen zugebilligt wird. Dabei ist es wichtig, dass die mineralische Rohstoffgewinnung und -verwertung diejenige Priorität erhält, welche ihr auf Grund ihrer effektiven Bedeutung zusteht.

Eine funktionierende Raumplanung zeichnet sich durch ein kontinuierliches gesamthafte Abwägen der verschiedenen Interessen im Sinne des Gesamtwohls der Bevölkerung aus. Um für den jeweiligen Einzelfall eine optimale Lösung ausarbeiten zu können, ist es wichtig, dass der vorliegende Entwurf darauf verzichtet, pauschale Vorgaben, einzuführen und gewährleistet, dass der Handlungsspielraum der behördlichen gesamthafte Interessensabwägung vollumfänglich gewahrt bleibt.

Anträge zum Gesetzestext

Art. 18^{bis} Titel

Antrag: "Flächenziel und Planung"

Begründung: Jedes quantitative Flächenziel ist willkürlich und ein Fremdkörper in einem qualitativ hochwertigen, mit differenzierten Instrumenten ausgestalteten Raumplanungssystem. Der ideale Flächenanteil "Biodiversität" ergibt sich tendenziell als gewichteter Durchschnittswert aller aus den gesamthafte einzelfallbezogenen Interessensabwägungen resultierenden Anteile. Das sture Annähern an irgendwelche willkürliche quantitative Flächenzielen mit Hilfe einer Planung würde dazu führen, dass andere wichtige raumplanerische Ansprüche der Bevölkerung (z. B. ausreichende Fläche für Landwirtschaft, Naherholung, Wohnen, Arbeiten, Tourismus, mineralische Rohstoffversorgung usw.) und damit auch das gesamthafte Optimum verfehlt werden. Die in den Erläuterungen enthaltene Begründung des quantitativen Flächenziels von 17% Schutzfläche zu Gunsten der einheimischen Tiere und Pflanzen zeigt, dass das quantitative Flächenziel von 17% lediglich das anteilmässige Ergebnis von durch den Bundesrat nur zur Kenntnis genommenen globalen Sektorstrategien (Aichi Biodiversity Target 11 bzw. Smaragdnetzwerk) darstellt.

Die Flächenquote basiert auf keiner gesamthafte, auf die Bedürfnisse unseres Landes massgeschneiderten Abwägung, was aber Voraussetzung wäre, um gesamthafte Relevanz zu besitzen und um zu einer Lösung zu gelangen, die insgesamt verhältnismässig ist.

Art. 18^{bis} Abs. 1

Antrag: Der Anteil der Landesfläche, der dem Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen dient, muss ab 2030 mindestens 17% betragen; Das Fördern der einheimischen Tier- und Pflanzenarten ist in den Flächenplanungen anteilmässig angemessen zu berücksichtigen.

Art. 18b, Abs. 1

Antrag: "Die Kantone bezeichnen in Koordination mit den Gemeinden und den Branchen die Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung, dem Subsidiaritätsprinzip folgend. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Vernetzung der Biotope von nationaler Bedeutung und die Erhaltung von Arten für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt."

Art. 18b, Abs. 3

Antrag: "Der Bundesrat Kanton legt in Koordination mit den Gemeinden und den betroffenen Branchen fest, in welchem Umfang Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung und der Korridore legt fest, in welchem Umfang die Kantone Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung bezeichnen müssen, die für die Vernetzung von Biotopen von nationaler Bedeutung erforderlich sind. Er-Der Bundesrat kann eine Frist für die kantonale Umsetzung festlegen und erlässt weitere Bestimmungen zur Umsetzung."

Art. 18b^{bis}, Abs. 1

"Dabei tragen sie den Interessen der land-, rohstoff- und waldwirtschaftlichen Nutzung sowie den Zielen der Energie- und Ressourcenstrategie des Bundes Rechnung."

Wir danken Ihnen noch einmal dafür, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten zu haben und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
arv Baustoffrecycling Schweiz

Adrian Amstutz
Präsident arv

Laurent Audergon
Geschäftsführer arv